

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 53 Nr. 14

9. Februar 1989

E 21410 B

- Inhalt:
1. Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Invokavit, 12. Februar 1989
 2. Landesopfer am Sonntag Okuli, 26. Februar 1989
 3. Änderung in der Mitgliedschaft der Landessynode
 4. Zweite Dienstprüfung für Diakone 1988
 5. Opfer am Erscheinungsfest 1989
 6. Dienstmeldungen

Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Invokavit, 12. Februar 1989

Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. Januar 1989
AZ 52.14-5 Nr. 185

Das Opfer der Gottesdienste am Sonntag Invokavit, 12. Februar 1989, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer Sammlung bei der Gemeinde verbunden.

Der Gemeinde geht ein Verteilblatt mit dem Titel „Lebens-Hilfe“ zu.

Wir bitten, das Verteilblatt in den Gottesdiensten am 29. Januar und 5. Februar auszugeben und im Gottesdienst am 12. Februar folgendes abzukündigen:

„Gott legt uns Lasten auf, aber er hilft uns auch“. – An diese Worte aus dem 68. Psalm werden wir immer dann erinnert, wenn uns in schwerer Zeit jemand mit Rat und Tat zur Seite steht. Diakonisches Handeln und Wirken ist davon bestimmt, Menschen mit ihren Sorgen, Nöten und Belastungen nicht allein zu lassen. Viel davon kommt in den Beratungsstellen der Diakonie zur Sprache. Dabei zeigt es sich Tag für Tag: Auch in einem so reichen Land wie unserem fallen immer wieder Menschen durch die Maschen des bestehenden Hilfe-Netzes. Oft muß auch mit finanziellen und materiellen Zuwendungen weitergeholfen werden. Dabei spielen Spenden, die der Diakonie anvertraut werden, eine entscheidende Rolle.

In der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg sammeln sich die Anträge auf individuelle Hilfe im Einzelfall. Häufig ist es eine Schwangerschaft, die für Familien, Paare oder verlassene Frauen zur Last wird. Wohin mit dem Kind, wenn es an Lebensraum, Sicherheit, Wärme, Einkommen, ja sogar am Notwendigsten einer Grundausstattung fehlt?

Das Diakonische Werk Württemberg ist dankbar, daß es in solchen Notfällen nicht mit leeren Händen dasteht. Wenn sonst gar nichts mehr geht, gibt es nur noch den Ausweg, mit Spendenmitteln zu helfen. Die Gaben und Opfer der einen verwandeln sich auf diese Weise zur Lebenshilfe für andere. Sie werden zum Ausgangspunkt für neue Hoffnung. Zum Zeichen dafür, daß Menschen, die eine Last zu tragen haben, nicht aus der Liebe Gottes herausfallen.

Das Diakonische Werk Württemberg bittet sehr herzlich um Ihre Spende. Damit auch weiterhin Auswege aus individueller Not gefunden werden können. Damit werdendes Leben wachsen und willkommen geheißen werden kann.“

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstelle weiterzuleiten. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % bis spätestens 7. April 1989 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weiter – Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 133 250 (BLZ 600 501 01), Postgiroamt Stuttgart 103 30704 (BLZ 600 100 70). 25 % des Opfers sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk zur Linderung der Lage von notleidenden Familien und alleinstehenden Menschen bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung über das Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Theo Sorg

Landesopfer am Sonntag Okuli, 26. Februar 1989

Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. Januar 1989

AZ 52.13-5 Nr. 76

Das Opfer am Sonntag Okuli ist für die Evangelische Studienhilfe bestimmt. Wir bitten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag über die Bezirksopfersammelstelle an den Oberkirchenrat einzusenden.

Zur Abkündigung des Opfers bitten wir folgenden Text zu verwenden:

„Die Evangelische Studienhilfe, für die heute Ihr Opfer erbeten wird, hat die Aufgabe, jungen Menschen das Theologiestudium zu ermöglichen, die von sich aus oder vom Elternhaus her ein Studium nicht ausreichend finanzieren können.

Die Zahl der Anträge bei der Evangelischen Studienhilfe hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies hat vor allem seinen Grund in der gewachsenen Anzahl von Theologiestudierenden. Jeder Antrag wird sorgfältig geprüft. Wer sich in der Vorbereitung auf die theologische Dienstprüfung befindet, sollte nicht genötigt sein, die Semesterferien für eine bezahlte Tätigkeit zu verwenden. Studierende, deren Eltern einem Theologiestudium ablehnend gegenüberstehen und aus diesem Grund einen finanziellen Beitrag ablehnen, sollten nicht aus diesem Grund auf das Studium verzichten oder dieses abbrechen müssen. Gerade für diesen Personenkreis ist die Studienhilfe auch heute von großer Bedeutung.

Wir sind dankbar, daß sich in den letzten Jahren viele junge Menschen zum Studium der Theologie entschlossen haben, weil sie zu der Überzeugung gelangt sind, daß der Pfarrdienst der ihnen von Gott gewiesene Weg ist. Wir meinen, daß es zu den Aufgaben der Gemeinden gehört, diese jungen Menschen zu begleiten und zu fördern; ein Mittel solcher Begleitung ist die materielle Unterstützung solcher Fälle, bei denen dies geboten erscheint. Daher bitten wir auch in diesem Jahr wieder um ein reichliches Opfer für die Evangelische Studienhilfe.“

Theo Sorg

Änderung in der Mitgliedschaft der Landessynode

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. Dezember 1988

AZ 11.32 Nr. 44

Anstelle des ausgeschiedenen Synodalen [REDACTED]
[REDACTED] ist für den Wahlkreis Nr. 25 (Ulm, Blaubeuren) [REDACTED]
[REDACTED] eingetreten.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Februar 1984 AZ 11.31 Nr. 432 (Abl. 51 S. 53) wird hierdurch ergänzt.

I. V.
Dietrich

Zweite Dienstprüfung für Diakone 1988

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 1988
AZ 54.60-5 Nr. 1313

Im Frühjahr und Herbst 1988 haben die Zweite Dienstprüfung abgelegt:

- a) Im Fachbereich *Sozialdiakonie* nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone vom 23. Juni 1987 (Abl. 52 Nr. 26 S. 406 ff):

[REDACTED]

- b) Im Fachbereich *Sozialdiakonie* nach der Ordnung über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik vom 17. April 1974 (Abl. 46 S. 115 § 6 Abs. 2):

[REDACTED]

[REDACTED]

- c) Im Fachbereich *Gemeindediakonie* nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211ff.):

[REDACTED]

- d) Im Fachbereich *Jugendarbeit* nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeinmediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff.):

[REDACTED]

- e) Im Fachbereich *Religionspädagogik* nach der Ordnung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer vom 26. November 1980 (Abl. 49 S. 238 ff) und ergänzend vom 11. September 1984 (Abl. 51 S. 222 ff):

[REDACTED]



I. V.
Dietrich

Zur Dokumentation des Opfers:

Opfer am Erscheinungsfest 1989

Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. November 1988

AZ 52.13-3 Nr. 95

Das Opfer am Erscheinungsfest wird, wie in jedem Jahr, für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirksopfersammelstellen rasch an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Bei der Abkündigung am Sonntag, 1. Januar, und am Erscheinungsfest selbst soll folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs Verwendung finden:

„Keinem von uns ist Gott fern. Dieses Wort der Jahreslosung 1989 ist Verheißung und Auftrag zugleich. Wie zur Zeit der Apostelgeschichte, der diese Losung entnommen ist, so ist uns auch heute als Kirche diese frohmachende Botschaft anvertraut. In Jesus Christus kommt Gott uns Menschen erbarmend nahe. Durch ihn erkennen wir den Gott der Barmherzigkeit, der seine Geschöpfe aus Sinnlosigkeit und Gottesferne befreien will. Er ruft uns zu einem neuen Leben in der Nachfolge Jesu Christi. Diese frohe Botschaft hat Paulus den Athenern gebracht. Auch heute sind wir an allen Orten zur Weitergabe dieser Botschaft berufen. Dazu soll das heutige Opfer in besonderer Weise mithelfen.

Das Opfer am Erscheinungsfest kommt vor allem jenen Kirchen zugute, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften im Bereich unserer Landeskirche verbunden sind. Ihr Opfer trägt dazu bei, daß Menschen durch Wort und Tat die lebensspendende Nähe Gottes erfahren können.

An dieser Stelle sei allen gedankt, die auch in der Vergangenheit das Anliegen der Mission immer wieder tatkräftig unterstützt haben.“

Theo Sorg

Dienstnachrichten

[REDACTED], wurde entsprechend seinem Antrag mit Ablauf des 30. September 1988 zur Weiterführung dieses Dienstes aus dem ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 auf die Pfarrstelle des Persönlichen Referenten des Landesbischofs beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 16. Dezember 1988 zum Oberstudienrat befördert.

[REDACTED] wird mit Ablauf des 31. Dezember 1988 nach Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig entlassen. Sie übernimmt ab 1. Januar 1989 die Stelle einer Leitenden Pfarrerin der Evangelischen Frauenhilfe beim Landesverband Braunschweig e. V.

Der Landesbischof hat antragsgemäß mit Wirkung vom 1. Januar 1989 [REDACTED] entlassen.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. August 1989 zur Übernahme einer Studienleiterstelle am Albrecht-Bengel-Haus in Tübingen für die Dauer von fünf Jahren freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. Dezember 1988

[REDACTED] zur Kirchlichen Finanzinspektorin z. A. beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

[REDACTED], zur Kirchlichen Finanzinspektorin z. A. bei der Verwaltungsstelle Stuttgart der Evang. Landeskirche in Württemberg;

[REDACTED] zum Kirchlichen Finanzinspektor z. A. beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

[REDACTED]e, zur Kirchlichen Finanzinspektorin z. A. beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

[REDACTED] mit Wirkung vom 15. Dezember 1988

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. Januar 1989

mit Wirkung vom 1. Januar 1989

mit Wirkung vom 1. März 1989

mit Wirkung vom 1. April 1989

mit Wirkung vom 1. August 1989

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 1989

mit Wirkung vom 1. Dezember 1988

mit Wirkung vom 1. Januar 1989

mit Wirkung vom 1. Juli 1989

mit Wirkung vom 1. September 1989

mit Wirkung vom 1. November 1989

mit Wirkung vom 1. Dezember 1989

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1990

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschrift: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (07 11) 2149-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)